



**Einwohnergemeinde  
Schwarzhausen**

# **Reglement über die Nutzung öffentlicher Anlagen**

01. Januar 2026

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	08.12.2025	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

## I. Allgemeines

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Benutzung der Anlagen für Schule, Sport und Freizeit.
Grundsatz	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Anlagen dienen schulischen, öffentlichen und kulturellen Zwecken. <sup>2</sup> Der Sportplatz, die Spielwiese, die übrigen Sportanlagen, die Spiel- und Sportgeräte, stehen in erster Linie der Schule, sowie den Ortsvereinen zur Verfügung. Spielwiese und Sportplatz dürfen auch von der Bevölkerung für den freien Spiel- und Sportbetrieb benutzt werden, wobei Schule und Vereine Vorrang haben. <sup>3</sup> Die Räume, Einrichtungen und Anlagen auf dem Schulhausareal stehen der Burger- und Kirchengemeinde, den Ortsansässigen Vereinen, Privatpersonen und Gruppierungen von Schwarzhäusern zur Verfügung. Die Ansprüche von Gemeinde und Schule gehen immer vor. <sup>4</sup> Die Benutzung kann unter Berücksichtigung des Schulbetriebes und der Aktivitäten der Ortsvereine ausnahmsweise auch auswärtigen Vereinen und Organisationen bewilligt werden. Gesuche für private Anlässe von nicht ortsansässigen Personen werden nicht bewilligt. <sup>5</sup> Welche Räumlichkeiten im Schulhaus von den verschiedenen Benutzergruppen im Detail zur Verfügung stehen, bestimmt der Gemeinderat in Absprache mit der Schulleitung und dem Schulhauswart und wird im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
Öffentlichkeit	<b>Art. 3</b> Bewilligungen für die Nutzung gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde und Schule benötigt werden (z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Sitzungen, Schulturnern, Schulunterricht, usw.)

## II. Verwaltung und Zuständigkeit

Zuständigkeit	<b>Art.-4</b> Für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Anlagen ist der Gemeinderat zuständig:
Bewilligung	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Bewilligungen werden schriftlich durch die Gemeindeverwaltung erteilt. <sup>2</sup> Dem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn die Benutzung kulturellen, sportlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient.
Belegungsplan	<b>Art. 6</b> Die Verwaltung führt in Zusammenarbeit mit dem Schulhauswart einen Belegungsplan für die Nutzung der Anlagen und Räume.
Gesuche	<b>Art.-7</b> <sup>1</sup> Die Gesuche müssen schriftlich und vollständig spätestens 4 Wochen vor der Benutzung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. <sup>2</sup> Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt. <sup>3</sup> Für das schriftliche Gesuch muss das offizielle Formular der Gemeinde benutzt werden. Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung oder via Webseite

bezogen werden.

<sup>4</sup> Die Reservation ist erst definitiv gültig, wenn die schriftliche Bestätigung der Gemeindeverwaltung gemäss Art. 6 vorliegt.

### III. Benutzung

#### Art. 8

Sperrtage

Während der Sommer- und Weihnachtsferien sowie am Tag vor und nach Feiertagen und am Feiertag selbst bleiben die Anlagen und Räume geschlossen. Zudem dürfen keine Anlässe im Schulhaus während dem ordentlichen Schulbetrieb stattfinden.

#### Art. 9

Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.

<sup>2</sup> Mit Wasser und Strom ist sparsam umzugehen. Nach der Veranstaltung sind sämtliche Lichter zu löschen.

#### Art. 10

Haftung

<sup>1</sup> Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die er an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Schäden sind dem Schulhauswart zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein, resp. Veranstalter finanziell getragen werden.

<sup>2</sup> Versicherung ist Sache des Benutzers. Für Personen- und Sachschäden die Benutzern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

<sup>3</sup> Die Benutzer haften für Schlüsselverluste.

#### Art. 11

Proben, Vorbereitung

Für Proben und Vorbereitungsarbeiten stehen den Benutzern die Räumlichkeiten im Schulhaus in Absprache mit dem Schulhauswart, der Schulleitung und den allfällig betroffenen Vereinen zur Verfügung. Der Schulunterricht darf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

#### Art. 12

Lärm, Verkehr

Alle Benutzer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Anlagen durch den Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei grösseren Anlässen ist die Verkehrs- und Parkregelung Sache des Veranstalters in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und der Polizei.

#### Art. 13

Freier Spiel- und Sportbetrieb

Falls die Sportanlagen nicht anderweitig belegt sind, bleiben sie auch für den freien Spiel- und Sportbetrieb offen.

#### Art. 14

Verantwortung

<sup>1</sup> Die Benutzung der Spielwiese, des Sportplatzes und der anderen Sport- und Freizeitanlagen für den freien Spiel- und Sportbetrieb ausserhalb des schulischen Unterrichts erfolgt in eigener Verantwortung.

<sup>2</sup> Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind.

**Art. 15**

Aufsicht

<sup>1</sup> Die Verantwortlichen (Verwaltung, Schulhauswart) üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Übergaben und Rücknahmen der Räume und Mobilien zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.

<sup>2</sup> Bei Umbauarbeiten, Sanierungen oder Grossreinigungen bleiben die Anlagen geschlossen. Der Schulhauswart informiert die Betroffenen rechtzeitig

**IV. Hausordnung, Trainings- und wettkampfbetrieb****Art. 16**

Grundsatz

<sup>1</sup> Bälle dürfen nur im Freien benutzt werden. Sämtliches Ballspielen in Korridoren und sonstigen Innenräumen ist untersagt.

<sup>2</sup> Aussentrainingsanlagen und die Spielwiese sollen nur bei guter Witterung benutzt werden. Über die Nutzung der Spielwiese entscheidet der Schulhauswart.

<sup>3</sup> Auf Anlagen, Hartplätzen, Spielwiesen und Gehwegen ist das Befahren durch motorisierte Fahrzeuge untersagt. Ausnahmen in Zusammenhang mit Veranstaltungen genehmigt der Gemeinderat auf Gesuch hin.

<sup>4</sup> Es sind ausschliesslich die Parkplätze beim Schulgelände zu benutzen. Für die Benutzung weiterer Parkplätze sind die jeweiligen Grundeigentümer zu kontaktieren.

**Art. 17**

Betrieb

a) Spielwiese

Der Trainings- und Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Die Flutlichtanlage ist ebenfalls um 22.00 Uhr zu löschen. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

**Art. 18**

b) Sportplatz

Für den Sportplatz werden folgende allgemeine Benützungszeiten festgelegt. Der Gemeinderat kann für zeitlich begrenzte Spezialanlässe andere Benützungszeiten bewilligen.

Montag bis Freitag      07.30 bis 12.00 Uhr  
                                  13.30 bis 21.00 Uhr

Samstag und Sonntag    07.30 bis 12.00 Uhr  
                                  13.30 bis 20.00 Uhr

**V. Besondere Bestimmungen****Art. 19**

Übergabe

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Veranstalter jeweils durch den Schulhauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Schulauswart festgesetzt. Die für den Anlass verantwortliche Person ist zuständig für die Übernahme und die saubere Abgabe.

**Art. 20**

Rauchverbot

In sämtlichen Innenräumen herrscht absolutes Rauchverbot.

**Art. 21**

Aufräumen,

<sup>1</sup> Nach dem Anlass müssen alle benutzten Räumlichkeiten nach Vorgabe des

Reinigung	<p>Schulhauswartes aufgeräumt und gereinigt werden. Die Reinigungsgeräte und –mittel werden durch den Schulauswart zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt in Absprache mit dem Schulhauswart. Der Schulhauswart kontrolliert die Räume inkl. Küchengeräte und ordnet bei Bedarf Nachreinigungen an. Kosten für Aufräumarbeiten und Nachreinigungen, die der Schulauswart durchführen muss, werden dem Benutzer durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Vom Schulhauswart festgestellte Schäden und Verluste werden schriftlich festgehalten und der Gemeindeverwaltung gemeldet. Die Kosten für die Schäden und Verluste werden dem Benutzer durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt</p> <p><sup>4</sup> An Wochentagen und während der Schulzeit müssen alle Räume (ohne Küche) sofort nach Ende der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt werden, damit der Schulbetrieb am Morgen nicht gestört wird.</p> <p><sup>5</sup> Am Wochenende und in den Ferien müssen alle Räume bis um 10.00 Uhr des Folgetages aufgeräumt und gereinigt sein. Die Küche muss immer bis spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages aufgeräumt und gereinigt sein.</p> <p><sup>6</sup> Bei Folgeanlässen kann der Schulhauswart andere Reinigungszeiten verfügen.</p>
Gastgewerbe	<p><b>Art. 22</b> Der Veranstalter ist verpflichtet, falls nötig, ein Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Bern einzuholen.</p>
Fundgegenstände	<p><b>Art. 23</b> Liegengebliebene Gegenstände sind dem Schulhauswart abzugeben.</p>
Abfall	<p><b>Art. 24</b> Die Abfallentsorgung ist Sache des Benutzers. Geringe Abfallmengen (keine PET- und Glasflaschen) dürfen in Absprache mit dem Schulhauswart in die vorhandenen Kehrrichtsäcke und dem Abfallcontainer entsorgt werden.</p>
<h2>VI. Benutzungsgebühren</h2>	
Allgemeines	<p><b>Art. 25</b> Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Schulhaus und der Sportanlagen sind der Gemeinde Benutzungsgebühren zu entrichten.</p>
Höhe der Gebühren	<p><b>Art. 26</b> Die Höhe und die Bestimmungen zu den Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.</p>
Gebührenbefreiung	<p><b>Art. 27</b>  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde, Burgergemeinde, Kirchgemeinde, und die Dorfvereine können alle Anlagen gebührenfrei benutzen.</p> <p><sup>2</sup> Als Dorfvereine gelten alle Vereine, die gemäss Richtlinien zur Unterstützung der Vereine von Schwarzhäusern von der Gemeinde finanziell unterstützt werden.</p> <p><sup>3</sup> Als ortsansässige Privatperson gilt nur, wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung den Wohnsitz in Schwarzhäusern hat.</p>
Rechnungsstellung	<p><b>Art. 28</b>  <sup>1</sup> Die Benutzungsgebühren werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung</p>

gestellt.

<sup>2</sup> Die Verwaltung behält sich vor, dem Benutzer eine Anzahlung in Form einer Kaution in Rechnung zu stellen. Die Anzahlung wird bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht, sofern keine Schäden oder Mängel am Mietobjekt festgestellt worden sind

## **VII. Schlussbestimmungen**

## Art. 29

## Zuwiderhandlungen

Die Missachtung dieses Reglement führt zu einer schriftlichen Verwarnung. Bei Wiederholungen und schweren Fällen wird die Bewilligung widerrufen und allenfalls weitere Gesuche nicht mehr bewilligt.

## Art. 30

## Beschwerde

<sup>1</sup> Alle Entscheide und Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und begründet mit der Rechtmittelbelehrung zu eröffnen.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 31

## Verordnung

Weitere Bestimmungen zur Nutzung der Räumlichkeiten im Schulhaus und zur Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen kann der Gemeinderat in einer Verordnung zu diesem Reglement regeln.

Art.-32

## Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 01. August 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern hat dieses Reglement am 08. Dezember 2025 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Marc Liechti  
Präsident

Monika Mauerhofer  
Sekretärin

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 08.11.2025 bekannt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Monika Mauerhofer  
Gemeindeverwalterin

## Anhang

### Gebührentarif über die Nutzung öffentlicher Anlagen

#### Benützungsgebühren

Schulhaus	Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinde, Dorfvereine	Privatpersonen und Organisationen Schwarzhäusern	Auswärtige Vereine und Organisationen
Mehrzweckraum nicht kommerzielle Nutzung	Miete gratis	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Mehrzweckraum kommerzielle Nutzung	Miete gratis	Fr. 100.00	Nicht bewilligt
Küche inkl. Foyer	Miete gratis	Fr. 50.00	Fr. 150.00
Duschanlage	Miete gratis	Fr. 30.00	Fr. 100.00

Die Tarife gelten pro Anlass und Tag.

Spielwiese / Sportplatz	Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinde, Dorfvereine	Privatpersonen und Organisationen Schwarzhäusern	Auswärtige Vereine und Organisationen *
Spielwiese	Miete gratis	Miete gratis	Fr. 100.00
Sportplatz	Miete gratis	Miete gratis	Fr. 100.00
Flutlicht	Miete gratis	Fr. 10.00	Fr. 50.00

Die Tarife gelten für eine Trainingseinheit von maximal 2 Stunden. Werden die Anlagen länger als 2 Stunden benutzt, erhöht sich der Tarif um CHF 20.- pro Anlass und Tag.

\*Dies gilt als Grundgebühr. Jede weitere Stunde erhöht den Tarif um Fr. 20.00/Std resp. beim Flutlicht um Fr. 10.00/Std.

#### Weitere Gebühren

Geschirrbruch, fehlendes Geschirr	Effektive Kosten	Effektive Kosten	Effektive Kosten
Schlüsselverluste	Effektive Kosten	Effektive Kosten	Effektive Kosten
Nachreinigung durch Schulhauswart	Fr. 50.00/Stunde	Fr. 50.00/Stunde	Fr. 50.00/Stunde